

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Kleinkahl
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 19.02.2021

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kleinkahl folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kleinkahl (Friedhofs- und Bestattungssatzung) i. d. F. vom 29.05.2006:

§ 1

Dritter Teil wird wie folgt ergänzt:

Die einzelnen Grabstätten
Herrichten der Grabstätten
Die Grabmale

§ 2

Neu eingefügt wird:

§ 8 a Herrichten der Grabstätten

- (1) Die Gemeinde Kleinkahl überlässt es den Angehörigen der/des Verstorbenen, welchen Bestatter sie mit dem Grabaushub und dem Verfüllen der Grabstätte beauftragen. Das Abräumen bereits belegter Grabstätten obliegt ebenfalls den Angehörigen der/des Verstorbenen.

Wird ein Grab ausgehoben, so haben die Nutzungsinhaber von umliegenden Grabstätten die Ablagerung von Aushub und Arbeitsgerät zu dulden.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Aufgrund der Bodenverhältnisse und des sich daraus ergebenden verzögerten Verwesungsprozesses, ist im Zuge von Sargbeisetzungen zwingend ein Erdaustausch vorzunehmen. Das Austauschmaterial wird kostenlos am Friedhof bereitgehalten. Für die Entsorgung des ausgetauschten Bodens hat der Bestatter selbst Sorge zu tragen.

§ 3

§ 21 (Friedhofs- und Bestattungspersonal) – **entfällt** -.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinkahl, den 01.03.2021

Angelika Krebs
1. Bürgermeisterin